

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden  
und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis



---

Impressum:  
Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land  
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.  
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter [www.lra-bgl.de](http://www.lra-bgl.de)

---

## Amtsblatt Nr. 42 vom 18. Oktober 2022

Inhaltsverzeichnis:	Bek. Nr.
<b>Stadt Bad Reichenhall</b> Vollzug der Wassergesetze .....	1
<b>Stadt Freilassing</b> Öffentliche Bekanntmachung einer Isolierten Befreiung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayVO .....	2
<b>Markt Berchtesgaden</b> Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 S. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 Gewerbegebiet „Gartenau“ im Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) und der Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB .....	3
<b>Gemeinde Bayerisch Gmain</b> Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren auf den gemeindlichen Parkplätzen in der Gemeinde Bayerisch Gmain (Parkgebührenverordnung - PGVO) .....	4
<b>Gemeinde Saaldorf-Surheim</b> Aufstellung des Bebauungsplans „Stoßbergweg“: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB; Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB; Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB .....	5
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) 3. Änderung des Bebauungsplans „Helfau IV“: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB; Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB; Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB .....	6
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Saaldorf-Surheim Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB .....	7
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Aufstellung des Bebauungsplans „Haberland Ost“; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB; Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB .....	8
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 7. Änderung des Bebauungsplans „Sillersdorf“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) .....	9
<b>Gemeinde Schönau a. Königssee</b> 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 „Am Dürreck“; Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) .....	10
1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schönau a. Königssee; Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) .....	11

Bek. Nr. 1

## Stadt Bad Reichenhall

### Vollzug der Wassergesetze

Vorhaben: Wasserrechtsantrag Trinkwasserversorgung Thumsee Ost, Antrag auf Bewilligung zur Entnahme und Ableitung von Grundwasser aus der Thumsee Ost Quelle

Betreiber: Wasserbeschaffungsverband Thumsee Ost

#### Öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen zur Einsichtnahme

Der Wasserbeschaffungsverband Thumsee Ost hat beim Landratsamt die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme und Ableitung von Grundwasser aus der Thumsee-Ost-Quelle, Grundstück Fl. Nr. 1057, Gemarkung Karlstein, Gemeindegebiet Stadt Bad Reichenhall beantragt.

Es sollen folgende Entnahmemengen bewilligt werden: 2l/s und 10.100 m<sup>3</sup>/a.

Mit dem wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid vom 01.04.1970 (Az. III), dem Änderungsbescheid vom 18.03.1996 (Az. 340.1-863-2) und dem wasserrechtlichen Bescheid vom 29.08.2000 (Az. 340.1-863-2) wurde eine Entnahmemenge von 0,5 l/s bzw. 10.000 m<sup>3</sup>/a bis zum 31.07.2020 gestattet. Die Grundwasserentnahme und -ableitung wurde vorübergehend durch eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis bis zum 31.12.2022 genehmigt.

Die Antragsunterlagen für die Bewilligung, aus denen sich der Umfang und die genaue Lage des Vorhabens ergibt, können vom

#### 19.10.2022 bis einschließlich 18.11.2022

im Neuen Rathaus der Stadt Bad Reichenhall, Zimmer 212, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 08651/775-263 bzw. -260) eingesehen werden. Außerhalb der Öffnungszeiten des Rathauses oder wenn Sie auf Barrierefreiheit angewiesen sind, ist das Stadtbauamt unter der Tel.-Nr.: 08651/775-222 bzw. -260 anzurufen, um in das Rathausgebäude zu gelangen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann vom

#### 19.10.2022 bis zum 05.12.2022

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bad Reichenhall oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Anerkannte Vereinigungen gemäß Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG können bei den vorgenannten Stellen vom

#### 19.10.2022 bis zum 05.12.2022

schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Unterlagen werden zudem auf der Homepage des Landratsamtes Berchtesgadener Land (<https://www.lra-bgl.de/t/das-landratsamt/bekanntmachungen/details/news/bekanntmachung-zum-antrag-auf-eine-wasserrechtliche-bewilligung-nach-14-whg-zur-entnahme-und-ableitung-von-grundwasser-aus-der-thumsee-ost-quelle/>) eingestellt. Maßgeblich sind die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen, Stellungnahmen der anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden, Institutionen und Organisationen (TÖBS) in einem noch festzusetzenden Termin mit den Beteiligten erörtert werden. Der Erörterungstermin wird ortsüblich im Amtsblatt bekanntgemacht und zusätzlich erfolgt eine schriftliche Einladung. Unter den Vorgaben des Art. 67 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 BayVwVfG kann auch ein Erörterungstermin entfallen (Art. 73 Abs. 6 Satz 6 BayVwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen oder die Stellungnahmen von Vereinigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann

sofern mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bad Reichenhall, den 12. Oktober 2022  
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

## Stadt Freilassing

### Öffentliche Bekanntmachung einer Isolierten Befreiung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Mit Bescheid vom 05.10.2022, Bauvorhabennummer 25/22, wurde für die Deutsche Post AG, die Isolierte Befreiung zum „Aufbau einer DHL-Packstation“ in Freilassing an der Schillerstraße 2, Gemarkung Freilassing, Flurstück 268/11 erteilt.

Der Bescheid zur Isolierten Befreiung wird hiermit nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 der Bayer. Bauordnung durch

#### öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Nachbarn einschließlich der Inhaber von grundstücksgleichen Rechten (nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayBO) auf dem Grundstück Fl. Nr. 270/2 der Gemarkung Freilassing zugestellt.

Für diesen Bescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht München in 80335 München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**  
**Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München**

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vhg.bayern.de](http://www.vhg.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### **Weitere Hinweise:**

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Der Bescheid und die dazugehörigen Pläne können bei der Stadt Freilassing innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist zunächst zu folgenden Zeiten auf Zimmer Nr. 202 möglich:

- Montag bis Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr
- Dienstag von 14.00 – 18.00 Uhr

Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 08654/3099-602 bzw. 603, ist gewünscht.

Sofern eine Einsichtnahme zu einer anderen Zeit erfolgen soll, bitten wir um eine Terminvereinbarung unter 08654/3099-602 bzw. 603.

Freilassing, den 05. Oktober 2022  
Stadt Freilassing

**Markus Hiebl**, Erster Bürgermeister

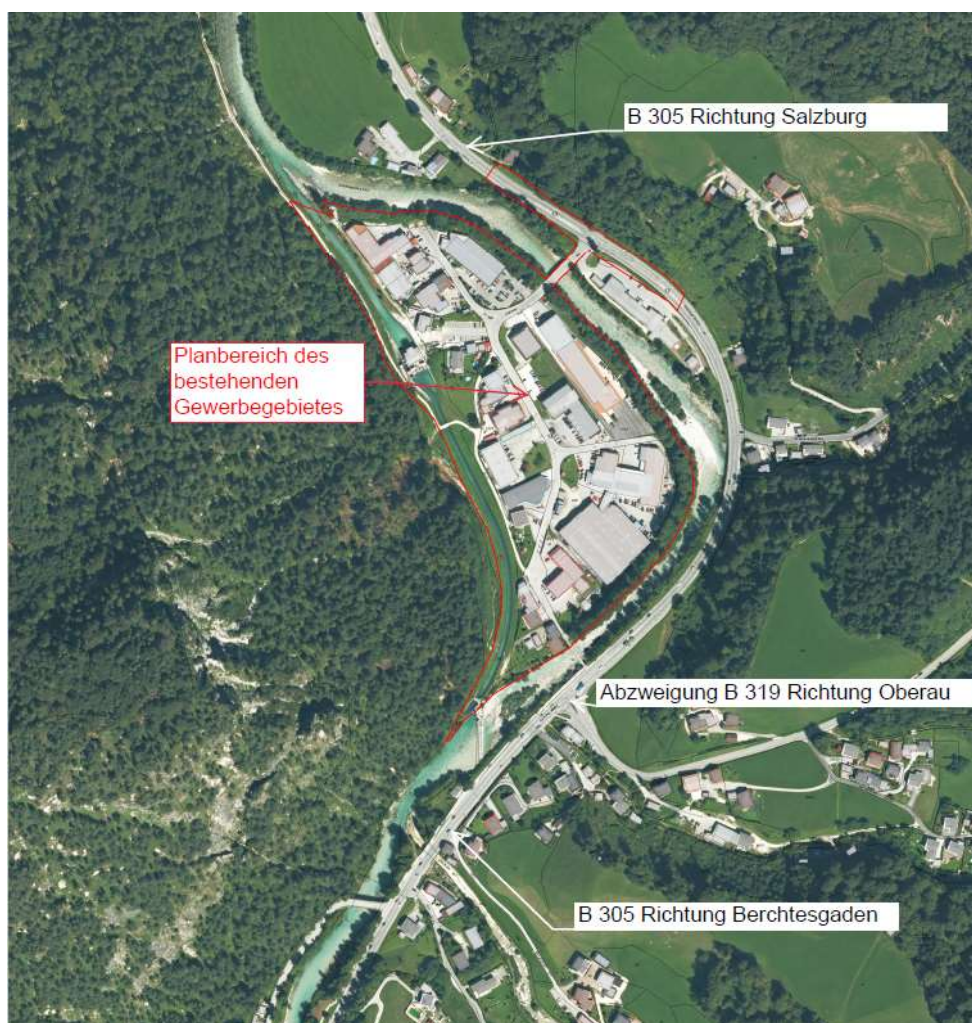
## Markt Berchtesgaden

### **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 S. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 Gewerbegebiet „Gartenau“ im Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) und der Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Bauausschuss des Marktes Berchtesgaden hat am 12.07.2022 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan Gewerbegebiet „Gartenau“ zu ändern.

Seit der Aufstellung des ursprünglichen Bebauungsplans im Jahr 1983 und dessen Überarbeitung im Jahr 2012 ist aufgrund der allgemein guten wirtschaftlichen Entwicklung der Erweiterungsbedarf der Betriebsstätten der dort ansässigen Firmen stetig gestiegen. Die Gemeinde möchte den Firmen diese Entwicklungsmöglichkeiten im bestehenden Gewerbegebiet „Gartenau“ schaffen. Aufgrund der überkommunal abgestimmten Regionalentwicklung wird es auf dem Gemeindegebiet neben diesem Gewerbegebiet keine weiteren, großflächigen Gewerbegebiete geben.

Rot eingefasst ist der Geltungsbereich des Gewerbegebietes „Gartenau“ dargestellt. Dieses befindet sich im nördlichen Teil des Gemeindegebietes im Ortsteil Unterau, unmittelbar an der B 305 zwischen Berchtesgaden und Marktschellenberg.



In Anwendung des § 13a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Entsprechend § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der Bauausschuss des Marktes Berchtesgaden hat in seiner Sitzung vom 11.10.2022 den Entwurf zur 1. Änderung Bebauungsplans in der Fassung vom 26.09.2022 gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Zur öffentlichen Einsichtnahme wird der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus Planteil und Begründung ausgelegt.

Die Unterlagen liegen im Foyer (rechter Eingang) des Rathauses Berchtesgaden, Rathausplatz 1, 83471 Berchtesgaden, in der Zeit vom

**26.10.2022 bis 29.11.2022**

während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00Uhr bis 12:00Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 13:00Uhr bis 17:00Uhr) öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter <https://www.gemeinde.berchtesgaden.de/bebauungsplaene> veröffentlicht.

#### **Datenschutz**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Berchtesgaden, den 12. Oktober 2022  
Markt Berchtesgaden

**Franz Rasp**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 4

### **Gemeinde Bayerisch Gmain**

#### **Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren auf den gemeindlichen Parkplätzen in der Gemeinde Bayerisch Gmain (Parkgebührenverordnung - PGVO)**

Die Gemeinde Bayerisch Gmain erlässt als zuständige örtliche Straßenverkehrsbehörde nach § 10 ZustV vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) und durch Verordnung vom 22. Dezember 2020 (GVBl. S. 690) i.V.m. § 6a Abs. 6 StVG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl I, S. 310, 919), zuletzt geändert am 15. Januar 2021 (BGBl I, S. 530), folgende

#### **Parkgebührenverordnung**

##### **§ 1**

##### **Inhalt der Verordnung**

Die Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für das Parken auf öffentlichen Plätzen.

##### **§ 2**

##### **Geltungsbereich**

Die Verordnung gilt für folgende öffentliche Parkplätze:

- Parkplatz Bergfriedhof, Fl. Nr. 9/15, Gemarkung Bayerisch Gmain
- Parkplatz Bergkurgarten, Fl. Nr.10/9, Teilfläche aus 9/16 und 9/0, Gemarkung Bayerisch Gmain

täglich in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

##### **§ 3**

##### **Gebührenpflicht**

Soweit das Parken nach § 1 zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung erhoben.

##### **§ 4**

##### **Gebührensschuldner und Fälligkeit**

Gebührensschuldner/in ist der/die tatsächlichen Nutzer/in der Parkflächen. Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der tatsächlichen Nutzung und wird sofort fällig.

##### **§ 5**

##### **Höhe der Parkgebühren**

(1) Die Parkgebühren betragen:

- Parkdauer bis eine Stunde/ 1,00 €
- Parkdauer über eine bis zu zwei Stunden/ 2,00 €
- Parkdauer über zwei Stunden/ 5,00 € (Tagesticket)

- (2) Parkplatz Bergfriedhof: Für die Friedhofsbesucher sind 10 Stellplätze ausgewiesen und für die Dauer des Besuchs durch Ausgabe eines Friedhoftickets (Friedhoftaste) gebührenfrei. Die Höchstparkdauer beträgt 45 Minuten. Bei Beerdigungen kann der gesamte Parkplatz gebührenfrei benutzt werden.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.

Bayerisch Gmain, den 11. Oktober 2022  
Gemeinde Bayerisch Gmain

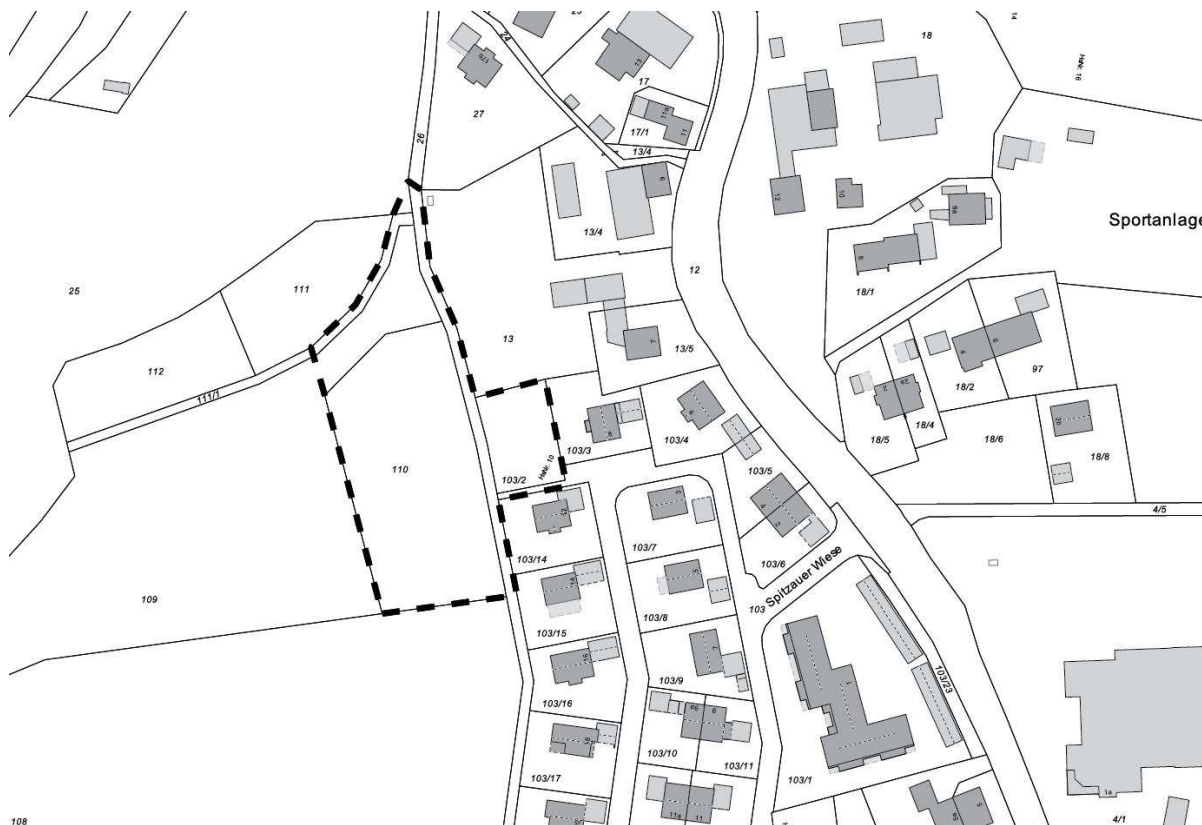
**Armin Wierer**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

## Gemeinde Saaldorf-Surheim

### **Aufstellung des Bebauungsplans „Stoßbergweg“: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB; Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB; Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Bau- und Umweltausschuss hat in der Sitzung am 13.09.2022 beschlossen, den Bebauungsplan „Stoßbergweg“ aufzustellen. Der Geltungsbereich befindet sich nordwestlich der Spitzauer Wiese und umfasst die Flurnummern 110 und 103/2 sowie Teilflächen der Flurnummern 25, 26, 101/1, 103 und 109 wie aus dem nachstehenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich.



Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert. Von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen.

Ziel der Aufstellung ist es, in diesem Bereich die Errichtung von Wohngebäuden zu ermöglichen, um einen Teil des Wohnraumbedarfs insbesondere von einheimischen jungen Familien decken zu können.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 12.10.2022 liegt mit Begründung in der Zeit vom

**Mittwoch, 26. Oktober 2022 bis einschließlich Donnerstag, 1. Dezember 2022**

während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich Montag von 14:00 bis 18:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr) im 2. Obergeschoss des Rathauses in Saaldorf, Moosweg 2 öffentlich aus.

Aus den ausliegenden Unterlagen kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Während der Auslegungsfrist können Äußerungen zur Planung bei der Gemeinde Saaldorf-Surheim vorgebracht werden. Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim ([www.saaldorf-surheim.de](http://www.saaldorf-surheim.de)) unter „Gemeinde & Verwaltung - Bauleitplanung“ veröffentlicht.

#### **Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Saaldorf, den 12. Oktober 2022  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Andreas Buchwinkler**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

### **Gemeinde Saaldorf-Surheim**

#### **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)**

#### **3. Änderung des Bebauungsplans „Helfau IV“:**

#### **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB; Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB; Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Bau- und Unterausschuss hat in der Sitzung am 11.10.2022 beschlossen, den Bebauungsplan „Helfau IV“ zu ändern. Der Änderungsbereich umfasst den ganzen Geltungsbereich des Bebauungsplans und ist aus dem nachstehenden Plan (ohne Maßstab) ersichtlich.



Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert. Von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen.

Ziel der Änderung ist es, die Errichtung von Anlagen zur Nutzung von Solarenergie auf Dachflächen zu erleichtern. Dazu sollen die Festsetzungen bezüglich der Dachgestaltung dahingehend angepasst werden, dass Flachdächer und flach geneigte Dächer zulässig sind, wenn diese begrünt oder alternativ dazu zur Aufstellung von Photovoltaikanlagen oder thermischen Solaranlagen genutzt werden.

Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 12.10.2022 liegt mit Begründung in der Zeit vom

**Mittwoch, 26. Oktober 2022 bis einschließlich Donnerstag, 1. Dezember 2022**

während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich Montag von 14:00 bis 18:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr) im 2. Obergeschoss des Rathauses in Saaldorf, Moosweg 2 öffentlich aus.

Aus den ausliegenden Unterlagen kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Während der Auslegungsfrist können Äußerungen zur Planung bei der Gemeinde Saaldorf-Surheim vorgebracht werden. Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim ([www.saaldorf-surheim.de](http://www.saaldorf-surheim.de)) unter „Gemeinde & Verwaltung - Bauleitplanung“ veröffentlicht.

**Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Saaldorf, den 12. Oktober 2022  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Andreas Buchwinkler**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 7

**Gemeinde Saaldorf-Surheim**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)**

**20. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Saaldorf-Surheim  
Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB  
sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 15. September 2022 beschlossen, den Flächennutzungsplan am östlichen Ortsrand von Haberland zu ändern. Die Absicht, den Flächennutzungsplan zu ändern, wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst die Flurnummern 1245/1, 1245/2 und Teilflächen der Flurnummern 1244, 1245 und 1334 Gemarkung Surheim und ist aus nachstehendem Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich.





Es ist beabsichtigt, das Dorfgebiet nach Osten hin um ca. 0,8 ha zu erweitern und die Lage des Obstangers anzupassen.

Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung liegt der Vorentwurf zur 20. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 11.10.2022 einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom

**Mittwoch, 26. Oktober 2022 bis einschließlich Donnerstag, 1. Dezember 2022**

während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich Montag von 14:00 bis 18:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr) im 2. Obergeschoss des Rathauses in Saaldorf, Moosweg 2 öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Schutzgut:	Informationen enthalten in:
Boden	Umweltbericht vom 22.08.2022
Wasser	Umweltbericht vom 22.08.2022
Tiere und Pflanzen	Umweltbericht vom 22.08.2022
Klima und Luft	Umweltbericht vom 22.08.2022
Mensch und Siedlung	Umweltbericht vom 22.08.2022 Schalltechnische Stellungnahme vom 03.08.2022
Orts- und Landschaftsbild	Umweltbericht vom 22.08.2022
Kultur- und sonstige Sachgüter	Umweltbericht vom 22.08.2022

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die ausliegenden Unterlagen können auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim ([www.saaldorf-surheim.de](http://www.saaldorf-surheim.de)) unter „Gemeinde & Verwaltung – Bauleitplanung – laufende Verfahren“ eingesehen werden.

#### Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Saaldorf, den 12. Oktober 2022  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Andreas Buchwinkler**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

### Gemeinde Saaldorf-Surheim

#### **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Aufstellung des Bebauungsplans „Haberland Ost“; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB; Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Bau- und Unterausschuss hat in der Sitzung am 09.08.2022 beschlossen, den Bebauungsplan „Haberland Ost“ aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurnummern 1245/1, 1245/2 und Teilflächen der Flurnummern 1244, 1245 und 1334 Gemarkung Surheim und ist aus dem nachstehenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich.



Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans ist es, die Errichtung von zwei Wohnhäusern zu ermöglichen und die Entwicklung des vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebes bzw. dessen mögliche gewerbliche Nachnutzung zu regeln.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 10.10.2022 liegt mit Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom

**Mittwoch, 26. Oktober 2022 bis einschließlich Donnerstag, 1. Dezember 2022**

während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich Montag von 14:00 bis 18:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr) im 2. Obergeschoss des Rathauses in Saaldorf, Moosweg 2 öffentlich aus.

Aus den ausliegenden Unterlagen kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Während der Auslegungsfrist können Äußerungen zur Planung bei der Gemeinde

Saaldorf-Surheim vorgebracht werden. Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Boden	Umweltbericht vom 22.08.2022
Wasser	Umweltbericht vom 22.08.2022
Tiere und Pflanzen	Umweltbericht vom 22.08.2022
Klima und Luft	Umweltbericht vom 22.08.2022
Mensch und Siedlung	Umweltbericht vom 22.08.2022 Schalltechnische Stellungnahme vom 03.08.2022
Orts- und Landschaftsbild	Umweltbericht vom 22.08.2022
Kultur- und sonstige Sachgüter	Umweltbericht vom 22.08.2022

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim ([www.saaldorf-surheim.de](http://www.saaldorf-surheim.de)) unter „Gemeinde & Verwaltung - Bauleitplanung“ veröffentlicht.

#### **Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Saaldorf, den 12. Oktober 2022  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Andreas Buchwinkler**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 9

### **Gemeinde Saaldorf-Surheim**

#### **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 7. Änderung des Bebauungsplans „Sillersdorf“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 11.10.2022 die 7. Änderung des Bebauungsplans „Sillersdorf“ in der Fassung vom 08.07.2022 als Satzung beschlossen. Der Änderungsbereich umfasst eine ca. 4.950 m<sup>2</sup> große Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 3027 und 3031/1 Gemarkung Saaldorf am Südrand des Ortsteils Sillersdorf. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplans in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer 10 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
  4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Saaldorf-Surheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Saaldorf, den 12. Oktober 2022  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Andreas Buchwinkler**, Erster Bürgermeister



im Rathaus der Gemeinde Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, 1. Obergeschoss, Bauverwaltung, Zimmer 103 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter [www.schoenau-koenigssee.com](http://www.schoenau-koenigssee.com) –Rubrik: **Wirtschaft & Standort – Bauen – Bebauungspläne (in Aufstellung) – 1. Änderung B-Plan Am Dürreck** veröffentlicht.

Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Umweltbezogene Informationen sind im Umweltbericht zu den Schutzgütern Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Tiere und Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter ebenso sonstige Umweltauswirkungen, Eingriffsregelung, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten vorhanden.

Weiterhin sind folgende umweltbezogener Informationen verfügbar:

**Arten vorliegender Umweltinformationen zu den einzelnen Schutzgütern:**

<b>Schutzgut</b>	<b>Art der vorhandenen Informationen</b>
Mensch/Gesundheit/Bevölkerung	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Stellungnahme der Regierung von Oberbayern zum Thema Siedlungsstruktur</li> <li>– Stellungnahme Landratsamt BGL – Immissionsschutz zu den Themen Immissionsorte bzw. Kreisstraße</li> </ul>
Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Unterlage zur Eingriffsregelung, FFH-Verträglichkeitsabschätzung, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung; faunistischem Gutachten</li> <li>– Stellungnahme der Regierung von Oberbayern zu den Themen Forstwirtschaft, Natur und Landschaft einschließlich Biotop- und Artenschutz sowie Naturgefahren</li> <li>– Stellungnahme Landratsamt BGL - Naturschutz zu den Themen Ausgleichsfläche bzw. -maßnahmen, Biotopflächen und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände</li> <li>– Stellungnahme Verein Wildes Bayern zu Ersatzflächen, Umsiedlung Tierarten und Nahrungsflächen</li> </ul>
Boden und Fläche	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Unterlage zur Eingriffsregelung, FFH-Verträglichkeitsabschätzung, faunistischem Gutachten</li> <li>– Stellungnahme des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Bereich Landwirtschaft - zu den Themen Nutzung landwirtschaftliche Flächen</li> <li>– Stellungnahme des Bayerisches Landesamts für Umwelt zu den Themen Lawenschutz, Geogefahren und Rohstoffgeologie</li> <li>– Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zu dem Thema Bodendenkmalpflege</li> <li>– Stellungnahme der Regierung von Oberbayern zu den Themen Forstwirtschaft, Natur und Landschaft einschließlich Biotop- und Artenschutz sowie Naturgefahren</li> <li>– Stellungnahme Landratsamt BGL - Wasserrecht/Bodenschutz/Altlasten zu den Themen Altlastenkataster bzw. Bodenauffälligkeiten</li> <li>– Stellungnahme Verein Wildes Bayern zu Ersatzflächen, Umsiedlung Tierarten und Nahrungsflächen</li> <li>– Stellungnahme des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten, zu den Themen Waldbestand, Schutzwald und Rodung</li> </ul>
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Traunstein zu den Themen Grundwasser, Wasserversorgung, Starkniederschlägen, Oberflächengewässer, Abwasserentsorgung, Niederschlagswasser, Regenwassernutzung und Vorgehen beim Auffinden von Altlastenverdachtsflächen</li> <li>– Stellungnahme Landratsamt BGL - Wasserrecht/Bodenschutz/Altlasten zu den Themen Altlastenkataster bzw. Bodenauffälligkeiten</li> </ul>
Klima/Luft	– Siehe Umweltbericht Punkt 2.6
Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Windschutzkonzept</li> <li>– Stellungnahme der Regierung von Oberbayern zum Thema Siedlungsstruktur</li> </ul>
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Stellungnahme Kreishauptpfleger zu den Themen Bau- und Bodendenkmäler und Kulturlandschaft</li> <li>– Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zu dem Thema Bodendenkmalpflege</li> </ul>

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

**Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Schönau a. Königssee, den 12. Oktober 2022  
Gemeinde Schönau a. Königssee

**Hannes Rasp**, Erster Bürgermeister

## Gemeinde Schönau a. Königssee

### 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schönau a. Königssee; Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönau a. Königssee hat in der Sitzung vom 26.01.2021 die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schönau a. Königssee beschlossen. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit vom 13.05.22 bis 16.06.22. bzw. mit Schreiben vom 09.05.22 statt. Auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen wurde die Planung mit den zugehörigen Unterlagen überarbeitet und ergänzt.

Mit der Änderung soll die Grundlage für die 1. Änderung des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 26 „Am Dürreck“ (Parallelverfahren), zur Errichtung einer Landing-Bag-Anlage zum Spezialtraining für die neuen Ski- und Snowboard Disziplinen, Errichtung einer Windschutzanlage, die Änderung von Ausgleichsflächen sowie im Westen der Landing-Bag Anlage ein teilweiser Abbruch eines Bestandsgebäudes und Ergänzung durch einen Neubau, geschaffen werden. Die Änderungen machen eine Erweiterung des Sondergebietes SO 8 Schule/Internat „Dürreck“ im Flächennutzungsplan notwendig.

Der Änderungsbereich befindet sich im Ortsteil Faselsberg auf ca. 1.100 m üNN an den Hängen des Dürreckberges und umfasst das Schulgelände des CJD, westlich verläuft die Kreisstraße BGL 19 (Scharitzkehlstraße). Der räumliche Änderungsbereich ist aus nachfolgendem Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich:



Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 11.10.2022 den Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans bestehend aus Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, Begründung und Umweltbericht liegt in der Zeit vom

**26. Oktober 2022 bis zum 29. November 2022**

im Rathaus der Gemeinde Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, 1. Obergeschoss, Bauverwaltung, Zimmer 103 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter [www.schoenau-koenigssee.com](http://www.schoenau-koenigssee.com) –Rubrik: **Wirtschaft & Standort – Bauen – Bebauungspläne (in Aufstellung) – 1. Änderung FNP** veröffentlicht.

Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 1. Änderung des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Weiterhin sind folgende umweltbezogener Informationen verfügbar:

**Arten vorliegender Umweltinformationen zu den einzelnen Schutzgütern:**

<b>Schutzgut</b>	<b>Art der vorhandenen Informationen</b>
Mensch/Gesundheit/Bevölkerung	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Stellungnahme der Regierung von Oberbayern zum Thema Siedlungsstruktur</li> <li>– Stellungnahme Landratsamt BGL – Immissionsschutz zu den Themen Immissionsorte bzw. Kreisstraße</li> </ul>
Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Unterlage zur Eingriffsregelung, FFH-Verträglichkeitsabschätzung, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung; faunistischem Gutachten</li> <li>– Stellungnahme der Regierung von Oberbayern zu den Themen Forstwirtschaft, Natur und Landschaft einschließlich Biotop- und Artenschutz sowie Naturgefahren</li> <li>– Stellungnahme Landratsamt BGL - Naturschutz zu den Themen Ausgleichsfläche bzw. -maßnahmen, Biotopflächen und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände</li> <li>– Stellungnahme Verein Wildes Bayern zu Ersatzflächen, Umsiedlung Tierarten und Nahrungsflächen</li> </ul>
Boden und Fläche	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Unterlage zur Eingriffsregelung, FFH-Verträglichkeitsabschätzung, faunistischem Gutachten</li> <li>– Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Bereich Landwirtschaft - zu den Themen Nutzung landwirtschaftliche Flächen</li> <li>– Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Umwelt zu den Themen Lawinenschutz, Geogefahren und Rohstoffgeologie</li> <li>– Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zu dem Thema Bodendenkmalpflege</li> <li>– Stellungnahme der Regierung von Oberbayern zu den Themen Forstwirtschaft, Natur und Landschaft einschließlich Biotop- und Artenschutz sowie Naturgefahren</li> <li>– Stellungnahme Landratsamt BGL - Wasserrecht/Bodenschutz/Altlasten zu den Themen Altlastenkataster bzw. Bodenauffälligkeiten</li> <li>– Stellungnahme Verein Wildes Bayern zu Ersatzflächen, Umsiedlung Tierarten und Nahrungsflächen</li> <li>– Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten, zu den Themen Waldbestand, Schutzwald und Rodung</li> </ul>
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Traunstein zu den Themen Grundwasser, Wasserversorgung, Starkniederschlägen, Oberflächengewässer, Abwasserentsorgung, Niederschlagswasser, Regenwassernutzung und Vorgehen beim Auffinden von Altlastenverdachtsflächen</li> <li>– Stellungnahme Landratsamt BGL - Wasserrecht/Bodenschutz/Altlasten zu den Themen Altlastenkataster bzw. Bodenauffälligkeiten</li> </ul>
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Siehe Umweltbericht Punkt 2.6</li> </ul>
Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Windschutzkonzept</li> <li>– Stellungnahme der Regierung von Oberbayern zum Thema Siedlungsstruktur</li> </ul>
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Stellungnahme Kreisheimatpfleger zu den Themen Bau- und Bodendenkmäler und Kulturlandschaft</li> <li>– Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zu dem Thema Bodendenkmalpflege</li> </ul>

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

**Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:**

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

**Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Schönau a. Königssee, den 12. Oktober 2022  
Gemeinde Schönau a. Königssee

**Hannes Rasp**, Erster Bürgermeister